

RS Lvwg 2020/5/7 LVwG-AV-78/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.05.2020

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §360 Abs1

GewO 1994 §360 Abs1a

Rechtssatz

Die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte ist keine unbegrenzte, der äußerste Rahmen für die Prüfungsbefugnis ist die "Sache" des bekämpften Bescheides. Innerhalb des so eingeschränkten Prüfungsumfanges findet noch einmal eine weitere Beschränkung insofern statt, als Parteibeswerden iSd Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl VwGH 2014/03/0066).

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Maßnahmen; Verfahrensanordnung; Frist;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.78.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at